

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des  
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Claudia KAHR

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Mag. Gernot POSCH

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache der \*\*\*\*\* \*\*\*\*, \*\*\*\*\*,  
\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Patrick  
Ruth, Kapuzinergasse 8/4, 6020 Innsbruck, gegen das Erkenntnis des Landesver-  
waltungsgerichtes Salzburg vom 26. April 2016, Z LVwG-10/404/6-2016, in seiner  
heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

Die beschwerdeführende Gesellschaft brachte beim Verfassungsgerichtshof am 13. Juni 2016 und am 21. Juni 2016 durch denselben Rechtsanwalt jeweils eine Beschwerde ein, die zu E 1184/2016 und zu E 1228/2016 protokolliert sind. Beide Beschwerden richten sich gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 26. April 2016, LVwG-10/404/6-2016, mit welchem das Landesverwaltungsgericht Salzburg die Beschwerde gegen die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 22. Juli 2015 verfügte Beschlagnahme der im Eigentum der beschwerdeführenden Gesellschaft stehenden Glücksspielgeräte als unbegründet abwies.

Das in den beiden beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Beschwerden bezeichnete Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg wurde – wie aus dem Akt zu E 1184/2016 hervorgeht – tatsächlich erlassen. Die beschwerdeführende Gesellschaft legte jedoch gemeinsam mit der zu E 1228/2016 protokollierten Beschwerde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 6. Mai 2016, LVwG-10/468/6-2016, vor, gegen welches sich die Beschwerde allerdings nicht richtet.

Bei einer Divergenz zwischen den in der Beschwerde gemachten Angaben gemäß § 82 Abs. 4 Z 1 VfGG und dem der Beschwerde gemäß § 82 Abs. 5 VfGG beizulegenden Erkenntnis könnte zwar allenfalls mit Mängelbehebung vorgegangen werden. Da jedoch gegen das in der Beschwerde bezeichnete Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 26. April 2016 bereits die zu E 1184/2016 protokollierte Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist, ist eine Mängelbehebung nicht zielführend.

Dasselbe Erkenntnis kann von einem Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof nur mit einer Beschwerde angefochten werden. Einer zweiten Beschwerde steht der Umstand entgegen, dass mit der Einbringung der ersten Beschwerde das Beschwerderecht konsumiert wurde (vgl. zB VfSlg. 11.871/1988, 12.772/1991, 14.122/1995, 16.086/2001, 16.351/2001, 17.170/2004, 17.185/2004).

Die Beschwerde ist somit mangels Legitimation gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Wien, am 22. September 2016

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Mag. POSCH